



Wegweisung zu WAB-Zentren

Nach Auffassung des ASTRA gibt es zwei Möglichkeiten, die Wegweisung zu den WAB-Zentren zu organisieren:

1. Eigentliche Wegweisung

Nach Artikel 54 Absatz 4 SSV zeigt der «Betriebswegweiser» (4.49) in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen (Art. 110 Abs. 1) und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Aus Sicht des ASTRA ist es vertretbar, unter "häufig aufgesuchten Zielen" nicht nur Ziele zu verstehen, die von vielen Personen angefahren werden, sondern auch solche, die von weniger, aber meistens ortsunkundigen Personen aufgesucht werden, wie dies typischerweise bei WAB-Zentren der Fall ist.

2. Strassenreklamen/Firmenanschriften

Nach Artikel 95 Absatz 2 SSV gelten als Firmenanschriften Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind. Nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe d SSV sind Strassenreklamen zwar untersagt, wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Der „Begriff wegweisende Elemente“ ist in einem engen Sinn zu verstehen. Nach Auffassung des ASTRA ist letztere Einschränkung aber nicht erfüllt, wenn z.B. auf der Reklametafel der Hinweis in Worten sichtbar ist: z.B. WAB-Zentrum L-2: nach 200 m rechts abbiegen o.ä.

Die Bewilligung von Wegweisungen und Strassenreklamen obliegen den kantonalen Behörden. Gegen abweisende Entscheide kann Beschwerde geführt werden.